



FamFG in der Praxis: Erste Erfahrungen

Dr. Ingrid Groß, Augsburg

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Vorsitzende des Familienrechtsausschusses des DAV

Für ein Fazit ist es fünf Monate nach dem Inkrafttreten des FamFG zu früh. Die Masse der Verfahren (Art. 111 Abs. 1 FGG-ReformG) wird noch nach altem Recht geführt. Schon jetzt haben sich aber vier ärgerliche Probleme gezeigt:

- **Zum Übergangsrecht:** Der BGH hat entschieden (XII ZR 8/08 vom 25.11.09, zitiert nach FF 2010, 17), dass das Rechtsmittel gegen Urteile des Familiengerichts in Zivilprozesssachen, welche vor dem 1.9.09 eingeleitet wurden, die Berufung ist und daher beim OLG eingelegt wird (nicht wie verschiedentlich aus Art. 111 Abs. 2 hergeleitet eine Beschwerde und daher beim Familiengericht einzureichen). Unsicher ist aber weiterhin manchmal wann „eingeleitet“ ist. In Zweifelsfragen (z. B. bei vorangegangenen PKH-Anträgen) legen vorsichtige Kollegen weiterhin bei beiden Gerichten ein.

- **§ 155 Abs. 1, 2 FamFG:** Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot bezieht sich auf das „Umgangsrecht“. Das Gesetz differenziert nicht zwischen den Fällen der Totalverweigerung und den Umgangsstreitigkeiten, in denen es nur um zusätzliche Wünsche geht (zusätzlicher Nachmittag, Telefonate, Änderung der Uhrzeiten). Alle anderen Verfahren sollen zurückgestellt werden, also auch die Unterhaltssachen. Es ist kaum möglich, einer Mutter (oder einem betreuenden Vater) verständlich zu machen, dass der kleinste Wunsch des anderen Elternteils Vorrang vor den existenziellen Bedürfnissen nach Unterhaltszahlung haben soll. Das Problem der langen Verfahrensdauer ist nicht neu. Schon vor Einführung des neuen Verfahrens-

rechts war die Belastung der Gerichte durch die Reformen der letzten Jahre – insbesondere des Unterhaltsrechts – erheblich angestiegen. Nun soll vielfach das „Große Familiengericht“ mit der gleichen Richterbesetzung wie vorher das „Kleine“ bewältigt werden. In Bamberg soll eine Viertelstelle, in Saarbrücken eine halbe Stelle zusätzlich bewilligt worden sein, in den meisten anderen Gerichtsbezirken ist die Besetzung unverändert geblieben. Ein weiteres Problem des § 155 ist die Beschränkung von Verlegungsgesuchen auf „zwingende Gründe“. In der Literatur werden hierzu als Gründe kurzfristige Erkrankungen und Trauerfälle genannt, nicht aber die Verhinderung durch einen anderweitigen Termin (Verfahren im Sinne des § 155 Abs. 1 FamFG ausgenommen), mag dieser auch wichtig und lange terminiert sein. Die Praxis ist glücklicherweise großzügig. Vielfach werden derartige Termine zwischen Richter und beteiligten Anwälten und Jugendamt vereinbart.

„Wer als Anwalt kein Risiko eingehen will, hat Mehrarbeit.“

• **§ 137 Abs. 1 S. 2 FamFG:** Die Besonderheit dieser Bestimmung ist, dass der Gesetzgeber eine Frist eingeführt hat, die bereits abgelaufen sein kann, bevor der Anwalt überhaupt erfährt, dass sie begonnen hat: Die Ladungsfrist beträgt unverändert eine Woche, die Verbundfrist dagegen zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin. Die Anwälte haben von der Möglichkeit, noch im Termin Folgesachen anhängig zu machen, höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Berichte reichen von „ganz

selten“ bis zu „in 30 Prozent der Fälle“. Ein solcher Termin war dann häufig vergebene Zeit. Die getroffene Regelung ist unzweckmäßig. Es ist nicht vorhersehbar, wann die Sache anhängig gemacht werden muss, um noch in den Verbund zu kommen. Andererseits sind aber die Folgen einer Versäumung dieser Frist sehr nachteilig. Ist die Frist versäumt, liegt ein offenkundiger Haftungsfall vor. Hat der Anwalt in Unkenntnis, dass die Ladung zum Termin schon unterwegs ist, noch eine Sache anhängig gemacht, riskiert er auch noch die Kosten, wenn dieser Antrag zurückgenommen werden muss (Musiak-Borth/Borth, § 137 Rn. 28: neben dem Verbundverfahren ist keine Folgesache zulässig).

Der Anwalt wird also kein Risiko eingehen. Er wird entgegen bisheriger Übung nicht bis zum letzten Moment mit der Gegenseite verhandeln, sondern frühzeitig alle in Frage kommenden Folgesachen anhängig machen müssen. Der Anwalt wird sich nicht darauf verlassen dürfen, dass der Termin verlegt wird, vor allem dann nicht, wenn der Prozessgegner nicht zustimmt.

Es wären bessere Lösungen denkbar, zum Beispiel eine Verlängerung der Ladungsfrist auf zwei Wochen und eine Verkürzung der Verbundfrist auf eine Woche. Es könnte auch bestimmt werden, dass ab Zustellung der Ladung innerhalb von zwei oder drei Tagen ein Verlegungsantrag begründet ist, wenn eine Folgesache anhängig gemacht werden soll.

- Angesichts der Fülle von Neuerungen wären, wenn es schon weiterhin keine Nichtzulassungsbeschwerde gibt, eine Vermehrung der Revisionszulassungen durch die Oberlandesgerichte zu erwarten. Von einzelnen Oberlandesgerichten (zum Beispiel Hamburg) wird mitgeteilt, dass derartige Absichten bestehen. Die große Mehrheit dagegen will an der bisherigen restriktiven Revisionszulassung festhalten.

Nach all diesen Problemen etwas Erfreuliches: Von allen Seiten wurde bestätigt, dass Familiengerichte und Anwälte ihren Alltag mit viel wechselseitigem Verständnis bewältigen und dass dies auch für die Bewältigung der Anforderungen des FamFG gilt.

Dieser Bericht beruht auf einer Umfrage bei den Regionalbeauftragten der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV, die ihrerseits unter den Kollegen ihres Bezirks und den örtlichen Richtern Erkundigungen eingezogen haben. Allen Kollegen sei an dieser Stelle gedankt.